



Schutz- und Hygienekonzept für die Schulturnhalle der Hermann-Zierer-Grundschule

(Stand: 22.09.2020)

Die Schulturnhalle der Hermann-Zierer-Grundschule Obertraubling wird auf Grundlage der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (gültig ab 22.06.2020) und dem gemeinsamen Rahmenhygienekonzept Sport vom 18.09.2020 des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport Integration und dem Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (gültig ab 19.09.2020) ab sofort wieder geöffnet.

Die Nutzung erfolgt unter folgenden Auflagen und Maßnahmen:

1. Grundsätzliches

- a) Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen und der betreuenden Personen
- b) Die Verordnungen des Freistaates Bayern sind in ihren aktuellen Fassungen strikt umzusetzen. Die Sicherheitsmaßnahmen, u.a. in Form von allgemeinen Kontaktbeschränkungen, Abstandsgeboten und Maskenpflicht sind einzuhalten.
- c) Der Aufenthalt ist nur zur Sportausübung zulässig. Unnötiges Verweilen ist untersagt.

2. Organisatorisches

- a) Durch Vereinsmailings, Vereinsschulungen, Aushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Vereins- und Gemeindehomepage ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- b) Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde das Personal der Hermann-Zierer-Grundschule, die Vereine und Institutionen über die entsprechenden Regelungen und Konzepte in Kenntnis gesetzt.
- c) Die Einhaltung der Regelungen wird stichprobenartig vom Personal der Hermann-Zierer-Grundschule überprüft. Bei Nicht-Beachtung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- d) Die Vereine und Institutionen sind für die Einhaltung des jeweiligen Schutz- und Hygienekonzeptes verantwortlich und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- e) Die Gemeinde Obertraubling weist mit Aushängen vor Ort auf die geltenden Sicherheits- und Hygieneregeln hin.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen, einschließlich in WC-Anlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Personen, die nach den aktuell geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, brauchen die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.

b) Jeglicher Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.

c) Kein Zugang zur Hermann-Zierer-Grundschule für

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Rückkehrer aus vom RKI ausgewiesenen Risikogebieten in den letzten 14 Tagen.
Ausgenommen sind Personen, die einen negativen COVID-19-Test (Original PCR-Test) vorlegen können
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen, Fieber)
- Personen die Krankheitssymptome aufweisen.

Sollten Nutzer der Schulturnhalle der Hermann-Zierer-Schule während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend zusammen mit der gesamten Sportgruppe das Sportgelände zu verlassen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Danach ist umgehend die verantwortliche Person des Vereines oder der Institution und die Gemeinde Obertraubling zu unterrichtet.

d) Nachfolgende Anlagen stehen den Nutzern der Schulturnhalle nicht zur Verfügung:

- Duschen
- Umkleieräume.

e) Die Nutzer der Schulturnhalle müssen regelmäßig darauf hingewiesen werden, ausreichend die Hände zu waschen und sich zusätzlich regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt. Beim Betreten der Schulturnhalle sind die Hände zu desinfizieren. Hierbei steht den Benutzern beim Eingang zur Schulturnhalle Desinfektionsmittel zur Verfügung.

f) Vor und nach dem Training und während einer Trainingspause gilt eine Maskenpflicht. Dabei ist die Maske so anzubringen, dass sowohl die Nase als auch der Mund bedeckt ist. Die Maskenpflicht gilt auch bei der Rückgabe der Sportgeräte, in den WC-Bereich und im gesamten Indoor-Bereich der Schulturnhalle, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität. Im Outdoor-Bereich besteht für die Sportler*innen die Maskenpflicht ausschließlich auf dem Parkplatz und dem Vorplatz der Schulturnhalle.

g) Durch die Benutzung von Handtüchern und Handschuhen wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Nutzer selbst gereinigt und desinfiziert. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) müssen von den Nutzern selbstständig beim Betreten und Verlassen der Schulturnhalle desinfiziert werden. Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden vom Verein/Nutzer gestellt.

h) Bei der Nutzung der WC-Anlagen ist eine entsprechende Fußbekleidung zu nutzen. Nach Nutzung der WC-Anlagen sind diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Die Desinfektionsmittel werden vom Verein/Nutzer gestellt. Zusätzlich werden die Schulturnhalle und die WC-Anlagen wie folgt von der Gemeinde Obertraubling gereinigt:

- Schulturnhalle: 7 x wöchentlich
- WC-Anlagen: 7 x wöchentlich.

i) Die Schulturnhalle wird so gelüftet, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen wie folgt verwendet:

- Schulturnhalle: die Lüftungsanlage wird nach Belegungsplan zugeschaltet. Die Steuerung erfolgt vom Personal der Hermann-Zierer-Schule. Zusätzlich müssen alle Fenster während der Benutzung vom Nutzer geöffnet und nach Abschluss der Hallennutzung und dem Luftaustausch vom Nutzer wieder geschlossen werden.
- WC-Anlagen im 1. Stock: in den WC-Anlagen existiert keine Lüftungsanlage. Daher sind dort bei Beginn bzw. Beendigung der Hallennutzung alle bestehenden Fenster zu öffnen bzw. zu schließen.

Die Lüftungsanlage wird hierbei mit 100 % Außenluft betrieben.

j) Nachfolgende WC-Anlagen stehen zur Nutzung bereit:

- WC-Anlagen im 1. Stock der Schulturnhalle.

Die o.g. WC-Anlagen werden hierbei wie folgt belüftet:

Die Frischluftzufuhr erfolgt über geöffnete Fenster. Eine Lüftungsanlage ist nicht vorhanden. Daher sind alle bestehenden Fenster bei Beginn bzw. Beendigung der Hallennutzung durch den Nutzer zu öffnen bzw. zu schließen.

k) Die Trainingsgruppen bestehen immer aus einem festen Teilnehmerkreis. Auch der Trainer/Übungsleiter hat stets eine feste Trainingsgruppe. Die Teilnehmerzahl und die –daten müssen dokumentiert werden um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können (siehe Buchstabe q).

l) Geräte Räume werden nur zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Hierbei gilt die Maskenpflicht.

m) Die Nutzer der Schulturnhalle wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften Masken im Fahrzeug zu tragen sind. Die Anreise erfolgt bereits in Sportkleidung.

n) Während der Trainings- und Sporeinheiten (inkl. Wettkämpfen) sind Zuschauer gemäß Nr. 7 erlaubt.

o) Nutzerbeschränkungen für die Schulturnhalle gibt es keine. Eine Altersbeschränkung ist nicht vorgesehen. Jedoch ist auf Risikopatienten im speziellen zu achten. Die Gruppengröße und der Betreuungsschlüssel sind allerdings so zu wählen, dass bei der Belegung der Schulturnhalle alle Auflagen eingehalten werden können. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Verein/Institution.

p) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

q) Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten müssen dokumentiert werden, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können Die Dokumentationspflicht besteht aus den Angaben des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und den Zeitraum des Aufenthaltes einer Person je Hausstand. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren. Für diese Dokumentationspflicht ist der jeweilige Verein/Institution selbst verantwortlich.

r) Sämtliche Sportarten erfolgen grundsätzlich kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern. Dies gilt nicht unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Nr. 3 k) und 3 q) für das Training in festen Trainingsgruppen und für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX. Bezüglich der Sportgruppen in Kampfsportarten wird auf Nr. 6 verwiesen.

s) Es gibt einen Ein- und Ausgang für die Schulturnhalle, der extra gekennzeichnet ist. Um die Ansammlung von Menschengruppen zu verhindern, müssen die Nutzer schnellst möglich die Halle betreten bzw. verlassen. Sollten gleichzeitig Personen die Halle betreten bzw. verlassen wollen, so haben die Personen Vorrang, die die Halle verlassen wollen. Die Nutzer, die die Halle betreten wollen, müssen entsprechend den Eingang räumen. Dabei wird auf die Abstands- und Maskenpflichtregelung verwiesen. Die Vereine/Institutionen informieren ihre Mitglieder entsprechend.

t) Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens zwei Meter beträgt.

4. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

a) Auf dem Parkplatz der Schulturnhalle und dem Vorplatz des Schulturnhalleneingangs gilt sowohl die Abstandsregelung von mindestens 1,5 m als auch die Maskenpflicht. Beide Maßnahmen müssen nach dem Ausstieg aus dem Auto beachtet und sofort umgesetzt werden. Das gleiche gilt auch für ankommende Radfahrer und Fußgänger. Eine Nichteinhaltung der Abstandsregelung ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie (Enkel-Kinder-Eltern-Großeltern), Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder in Gruppen von bis zu 10 Personen).

b) Auf dem Parkplatz und Vorplatz der Schulturnhalle sind Menschengruppen verboten. Die Nutzer haben sich zügig in die Schulturnhalle zu begeben.

c) Entsprechende Hinweisschilder wurden auf dem Parkplatzgelände angebracht.

5. Zusätzliche Maßnahmen im Indoorsport

a) Gruppenbezogene Sportangebote (Training, Wettkampf) werden auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Danach ist ein ausreichender Frischluftaustausch zu gewährleisten.

b) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender, vollumfänglicher Frischluftaustausch stattfinden kann.

c) Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt. Die maximale Belegungszahl der Sportanlage richtet sich nach der Größe der benutzten Fläche, dem zur Verfügung stehenden Raumvolumen, den raumluftechnischen Anlagen und den Abstandsregelungen. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Verein/Institution.

d) Sportgeräte und -materialien sind vor Inbetriebnahme, vor der Weitergabe an andere Sportler*innen und vor der Einlagerung zu desinfizieren. Bei gemeinsam genutzten Bällen in Sportsportarten sollen Pausen zur Desinfektion von Bällen und Händen genutzt werden. Desinfektionsmittel sind vom Verein zur Verfügung zu stellen.

e) Nach Abschluss der Trainingseinheit/des Wettkampfes erfolgt die unmittelbare Abreise der Sporttreibenden.

f) Bei Wettkämpfen sind höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen. Sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Sportler*innen zulässig. Zusätzlich sind ab sofort im Trainings- und Wettkampfbetrieb Zuschauer erlaubt. Diesbezüglich wird auf Nr. 7 verwiesen.

6. Zusätzliche Maßnahmen in Kampfsportarten

a) Die Sportgruppen im Kampfsport, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, werden auf höchstens 20 Athleten*innen begrenzt (inkl. Trainer/Übungsleiter).

b) Die Sportgruppen treten in fester Zusammensetzung zusammen.

c) Zwischen den mit Kontakt sporttreibenden Gruppen ist auf die Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstandes zu achten.

7. Zusätzliche Maßnahmen beim Sportbetrieb mit Zuschauern

a) Der Verein/Institution hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern (Besuchern und Mitwirkenden) ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Sollte der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können, gilt die Maskenpflicht (auch für Steh- und Sitzplätze). Bezüglich der Maskennutzung wird auf Nr. 3 Buchstabe f) Satz 2 verwiesen.

b) Der Mindestabstand gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie (Enkel-Kinder-Eltern-Großeltern), Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder in Gruppen von bis zu 10 Personen.

c) In der Schulturnhalle sind maximal 100 Zuschauer zugelassen. Bei Wettkämpfen/Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Besucher höchstens 200. Für die Besucher gilt im gesamten Bereich der Schulturnhalle Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.

d) Bei der Durchführung des Wettkampfbetriebes mit Zuschauer hat der Verein/Institution gemäß des Rahmenhygienekonzeptes Sport nachfolgende Vorgaben zu erfüllen:

- Bei der Vergabe von Stehplätzen genügt eine Kontaktdatenerfassung der Zuschauer, bei Sitzplätzen erfolgt die Ticketausstellung hingegen personalisiert und mit Zuordnung von festen Sitzplätzen. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Bezüglich der Dokumentationspflicht wird auf Nr. 3 Buchstabe q) verwiesen. Die Vergabe, zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands bleibt auf den Personenkreis gemäß Buchstabe b) beschränkt. Die Vergabe zusammenhängender Plätze und damit die Bildung von Gruppen auf Veranlassung der Gemeinde Obertraubling, des Vereines oder Institution ist nicht gestattet.

- Die maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

- Der Ticketverkauf sollte nach Möglichkeit so organisiert werden, dass lange Warteschlangen an der Kasse und im Eingangsbereich vermieden werden.

- Zuschauer und Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Personen gemäß Nr. 3 Buchstabe c) ein Besuch der Sportveranstaltung ausgeschlossen ist.

- Zuschauer und Besucher sind über das Einhalten des Abstands von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände unter Bereitstellung von Desinfektionsmöglichkeiten oder Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.

- Zuschauer und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise vom Verein/Institution zu informieren.

- Laufwege zur Lenkung von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen sollten nach den örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben werden (z. B. Einbahnstraßenkonzept; reihenweiser, kontrollierter Ein- und Auslass vor und nach Ende einer Sportveranstaltung). Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden. Einzuhaltende Abstände im Zugangs-, Ausgangs- und Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen. Es sollte bei Treppenaufgängen ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet werden, z. B. durch Nutzung mehrerer Ein- und Ausgänge. Gäste werden vom Verein/Institution über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln auch im Sanitärbereich informiert.

- Sofern vom Verein/Institution zur Verfügung gestellte Parkplätze von Zuschauern, Besuchern, Mitwirkenden und weiteren am Wettkampf-/Veranstaltungsbetrieb beteiligten Personen genutzt werden können, sollten Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenansammlungen ergriffen werden. Es sollten Einweiserinnen und Einweiser eingesetzt werden, sofern erforderlich. Die Parkplatzanzahl sollte beschränkt und ggf. Parkplätze gesperrt werden. Falls ein Transport durch den Verein/Institution vorgesehen ist, müssen die Hygienevorgaben für die Personenbeförderung beachtet werden (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung für Fahrgäste, ausreichende Lüftung sicherstellen, einschlägige gesetzliche Vorgaben beachten; ggf. Verstärkung des Angebotes).

e) Der Verein/Institution hat ein entsprechendes Konzept für die Zulassung von Zuschauern und Besuchern auszuarbeiten und auf Verlangen vorzulegen.

8. Übertrag aller Pflichten und Auflagen auf die Vereine

Sämtliche Pflichten und Auflagen werden zur Einhaltung und Überwachung auf die Vereine/Institutionen übertragen. Hierfür ist der Gemeinde Obertraubling pro Verein/Institution ein oder mehrere Verantwortliche zu benennen. Die Verantwortlichen der Vereine/Institutionen werden von der Gemeinde Obertraubling über die einzelnen Pflichten und Auflagen informiert und geschult. Unabhängig der Verantwortungsübertragung auf die Vereine/Institutionen wird die Gemeinde Obertraubling stichprobenartig die Einhaltung aller Pflichten und Auflagen kontrollieren.

Obertraubling, den 22.09.2020



Sinn
Zweiter Bürgermeister